Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 310/2026

Sitzung vom 4. November 2026

1179. Anfrage (Steuerchaos bei der Ehepaarbesteuerung?)

Die Kantonsräte Philipp Müller, Dietikon, und Claudio Zihlmann, Zürich, sowie Kantonsrätin Angie Romero, Zürich, haben am 17. August 2026 folgende Anfrage eingereicht:

Am 8. März 2026 hat das Schweizer Stimmvolk das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung mit 54,23% Ja-Stimmen angenommen. Dieses Gesetz tritt bis spätestens 2032 in Kraft. Der Kanton Zürich muss daher seine Gesetzgebung anpassen, um die Individualbesteuerung einzuführen.

Am 29. November 2026 stimmt das Stimmvolk über die Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» ab. Diese Initiative betrifft – anders als die Individualbesteuerung – nur die direkte Bundessteuer, nicht aber die kantonale Besteuerung.

Bei einer Annahme der Initiative könnte spätestens ab 2032 eine rechtlich und administrativ anspruchsvolle Situation entstehen: Für die Staats- und Gemeindesteuern wäre die Individualbesteuerung anzuwenden, während Ehepaare bei der direkten Bundessteuer gemeinsam besteuert würden bzw. einer alternativen Steuerberechnung unterliegen könnten. Da der Kanton und die Gemeinden beide Steuerarten vollziehen müssten, droht eine massive Verkomplizierung.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation, dass ab spätestens 2032 zwei unterschiedliche Besteuerungslogiken gelten könnten? Welche rechtlichen und praktischen Konflikte sieht er?
2. Wie würde der Kanton sicherstellen, dass nicht Doppelspurigkeiten oder widersprüchliche Steuerveranlagungen zwischen kantonaler Steuer und direkter Bundessteuer entstehen?
3. Welche kantonalrechtlichen Anpassungen wären nach Einschätzung des Regierungsrates notwendig, falls die Volksinitiative am 29. November 2026 angenommen würde?
4. Welche zusätzlichen administrativen Aufwände entstünden durch die gleichzeitige Anwendung verschiedener Besteuerungsmodelle (Bund vs. Kanton)?

5. Wäre der Kanton organisatorisch und technisch in der Lage, mehrere Reformen (Individualbesteuerung, Alternativmodelle etc.) bis 2032 parallel umzusetzen? Welche Ressourcen benötigte er dazu?
6. Könnten die direkte Bundessteuer sowie die Staats- und Gemeindesteuern weiterhin in einem koordinierten Verfahren veranlagt werden, oder wären teilweise getrennte Veranlagungs-, Einsprache- und Rechtsmittelverfahren erforderlich?
7. Besteht nach Einschätzung des Regierungsrates das Risiko, dass neue Ungleichbehandlungen zwischen verheirateten und unverheirateten Paaren oder zwischen unterschiedlichen Familien- und Erwerbsmodellen entstehen oder bestehende Ungleichbehandlungen verstärkt werden?
8. Mit welchen Mindereinnahmen müsste der Kanton Zürich aufgrund eines tieferen Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer (schätzungsweise) rechnen, falls die Initiative angenommen und mittels alternativer Steuerberechnung, Teil- oder Vollsplitting umgesetzt würde?
9. Wie beurteilt der Regierungsrat insgesamt die rechtlichen, finanziellen und vollzugstechnischen Risiken, falls die Volksinitiative angenommen wird, ohne dass der Bundesgesetzgeber den Konflikt zwischen den beiden Volksentscheiden rechtzeitig löst?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Philipp Müller, Dietikon, sowie Claudio Zihlmann und Angie Romero, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–9:

Die vorliegende Anfrage betrifft eine eidgenössische Abstimmungsvorlage. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Äusserungen von Kantonsregierungen im Vorfeld von eidgenössischen Volksabstimmungen nur unter bestimmten Bedingungen zulässig (BGE 145 I 1). Der Regierungsrat verweist deshalb vorab auf die Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 29. November 2026 und verzichtet auf eine umfassende Stellungnahme zu dieser Vorlage. Auch die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren hat auf eine Positionierung zur Volksinitiative verzichtet.

Mit Blick auf den Vollzug der direkten Bundessteuer, für den die Kantone zuständig sind, erscheint es angezeigt, auf die folgenden Punkte hinzuweisen.

Gemäss der Initiative soll in der Bundesverfassung (SR 101) festgeschrieben werden, dass das Einkommen von Ehepaaren für die direkte Bundessteuer zusammengerechnet wird. Weiter enthält die Initiative eine Übergangsbestimmung: Tritt bis zum 1. Januar 2030 kein Gesetz zur Umsetzung der Initiative in Kraft, müsste der Bundesrat eine sogenannte alternative Steuerberechnung beim Bund einführen: Die direkte Bundessteuer eines Ehepaars würde zuerst nach der gemeinsamen Besteuerung berechnet; zusätzlich erfolgte die Berechnung nach der Besteuerung von Unverheirateten. Das Ehepaar würde dann den tieferen der beiden Beträge bezahlen. Die Initiative betrifft nur die direkte Bundessteuer, nicht aber die Kantons- und Gemeindesteuern.

Selbst wenn die Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» am 29. November 2026 von Volk und Ständen angenommen wird, bleibt das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung gültig. Die Verpflichtung der Kantone zur Einführung der Individualbesteuerung bei den Kantons- und Gemeindesteuern entfiele nur, wenn die eidgenössischen Räte das entsprechende Gesetz erneut ändern und diese Änderung bis 2032 in Kraft treten würde (vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 19. August 2026 – «Individualbesteuerung tritt 2032 in Kraft»). Sofern die eidgenössischen Räte – und bei einem Referendum allenfalls auch die Stimmberechtigten – die Verpflichtung der Kantone zur Einführung der Individualbesteuerung auf Ebene der Kantons- und Gemeindesteuern bis 2032 nicht aufheben würden, ergäbe sich ab 2032 die Situation, dass für die direkte Bundessteuer weiterhin die gemeinsame Besteuerung von Ehepaaren und für die Kantons- und Gemeindesteuern die Individualbesteuerung gelten würde. Dies würde dazu führen, dass für jedes Ehepaar drei Steuererklärungs- und Veranlagungsverfahren durchzuführen wären. Für die direkte Bundessteuer hätten Ehegatten eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen, für die Staats- und Gemeindesteuern je eine eigene. Auch wären Ehegatten bei der direkten Bundesteuer gemeinsam und bei den Staats- und Gemeindesteuern einzeln zu veranlagen. Das Erstellen und Einreichen von insgesamt drei Steuererklärungen würde die Erfüllung der Steuerpflicht für Ehepaare aufwendiger und komplizierter machen. Auch für die Steuerbehörden würde sich ein Mehraufwand ergeben, da für jedes Ehepaar drei Steuererklärungs- und Veranlagungsverfahren durchgeführt werden müssten.

Aufwendig wäre auch die Anpassung der IT-Systeme. Einerseits müssten die Systeme für die direkte Bundessteuer an die neuen Regeln angepasst werden – entweder an die von den eidgenössischen Räten beschlossene gesetzliche Umsetzung der Volksinitiative oder an die vom

Bundesrat gemäss Übergangsbestimmung einzuführende alternative Steuerberechnung. Dafür stünde dem Kanton und den Gemeinden nur sehr wenig Zeit zur Verfügung, da diese Regeln, die erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt sind, bereits ab 2030 gelten würden. Anderseits müssten die Kantone weiterhin alles vorkehren, damit für die Staats- und Gemeindesteuern die IT-Systeme ab 2032 die Regeln der Individualbesteuerung umsetzen können bzw. könnten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli